

Artikelsatzung

zur Anpassung des Ortsrechts an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Stadt Treffurt vom 04. Dezember 2001

Der Stadtrat der Stadt Treffurt hat aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung in seiner Sitzung am 29. Oktober 2001 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

in der Fassung vom 15. März 2000, zuletzt geändert am 01. Januar 2001

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der jeweils gültigen Fassung

1. § 7 (Bürgermeister) wird wie folgt geändert:

(2) in Buchstabe a

Vergabe von Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Mietverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu **10.000,00 Euro**

- Bauleistungen bis **25.000,00 Euro**

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis **10.000,00 Euro**

in Buchstabe b

Erwerb von Grundstücken bis **10.000,00 Euro**

in Buchstabe c

Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert **10.000,00 Euro** nicht überschreitet

in Buchstabe d

Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis **5.000,00 Euro**

2. § 11 (Entschädigungen) wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von

20,00 Euro für notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die Teilnahme des Stadtratsmitgliedes an der Fraktionssitzung erhält dieses ein Sitzungsgeld von **15,00 Euro**. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Daneben erhalten die Ausschussvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden **12,50 Euro** als zusätzliche Entschädigung im Monat.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **7,50 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von **5,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für Mitglieder des Ortschaftsrates und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von **20,00 Euro** (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(5) Der Beigeordnete erhält gemäß der ThürVO über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 7. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **306,00 Euro**. Ist der Bürgermeister verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich für die Vertretung bis zur Höhe des Grundgehaltes des Bürgermeisters erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel (1/30) der festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **153,00 Euro**.

Artikel 2

Änderung der Geschäftsordnung in der Fassung vom 15. März 2000

aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73)

1. § 2 (Teilnahme an Sitzungen) wird wie folgt geändert:

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu **2.500,00 Euro** verhängen.

2. § 19 (Bildung der Ausschüsse) wird wie folgt geändert:

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Haupt- und Finanzausschuss:

zweiter Absatz:

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Stadtrates bis zu einem Gegenwert von **50.000,00 Euro** gem. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

vierter Absatz:

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO ab folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	500,00 Euro	bis	1.000,00 Euro
- Niederschlagung	500,00 Euro	bis	1.000,00 Euro
- Stundung	12.500,00 Euro	bis	25.000,00 Euro

sowie die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, über überplanmäßige Ausgaben bis **10.000,00 Euro** und außerplanmäßige Ausgaben bis **7.500,00 Euro** im Einzelfall.

3. § 20 (Zuständigkeit des Bürgermeisters) wird wie folgt geändert:

(3)

2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von **10.000,00 Euro**,

3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert **10.000,00 Euro** oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt **5.000,00 Euro** nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse,

6. die Niederschlagung, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von **500,00 Euro**.
7. die Stundung von Zahlungsansprüchen zwischen **7.500,00 Euro** bis **12.500,00 Euro**
8. Verfügung über Einzelbeträge bis zu **7.500,00 Euro**, die im Haushaltsplan festgelegt sind,
9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung **5.000,00 Euro** im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

Artikel 3

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Treffurt "Stadtwerke Treffurt"

in der Fassung vom 18. Februar 1997

aufgrund des § 76 Abs. 3 der ThürKO

1. § 1 (Eigenbetrieb, Name, Stammkapital) wird wie folgt geändert:

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt **25.000,00 Euro**.

2. § 5 (Zuständigkeit des Werkausschusses) wird wie folgt geändert:

(3) 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von **12.500,00 Euro** übersteigen,

(3) 3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von **7.500,00 Euro**

(3) 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **2.500,00 Euro** überschreitet.

(3) 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **5.000,00 Euro** übersteigt,

3. § 6 (Zuständigkeit des Stadtrates) wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat beschließt über

10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von **15.000,00 Euro** übersteigen,

11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs.5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von **25.000,00 Euro** übersteigen,

12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **12.500,00 Euro** überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,

Artikel 4

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Treffurt - Anlage

in der Fassung vom 24.08.1995

aufgrund der §§ 19 (1) 20,21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 und des § 38 Abs. 1-3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. Nr.1, S. 23 ff.) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1,2 und 5, § 12 Abs. 1.7, außer Abs. 5, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. Nr.17, S. 329ff.)

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren (Aufwendungsersatz)

1. 1.1 (Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende) wird wie folgt geändert:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- soweit die Stadt Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1) erstatten muß, in diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Stadtgebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht
- für den Einsatz des Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Entschädigung erhalten, welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht, in diesem Fall werden berechnet

Stadtbrandinspektor	23,00 Euro / Std.
für Wehrführer	18,00 Euro / Std.
für Sonstige	15,00 Euro / Std.

2. 1.2 (Sicherheitswachen) wird wie folgt geändert:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG je Stunde
Wachdienst für einen Feuerwehrbediensteten **8,00 Euro / Std.**

3. 2.1 (Fahrzeuge und Geräte) wird wie folgt geändert:

2.1.1 Einsatzleitwagen **16,00 Euro / Std.**

2.1.2 Löschfahrzeuge

LF 8 (siehe DIN 14 530 Teil 7)	45,00 Euro / Std.
LF 16-TS (siehe DIN 14 530 Teil 8)	63,00 Euro / Std.
TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 Teil 20)	67,00 Euro / Std.
TSF (siehe DIN 14 530 Teil 6)	21,00 Euro / Std.
TSF-W	31,00 Euro / Std.
KLF	21,00 Euro / Std.
VRW	28,00 Euro / Std.

2.2.3 Feuerwehranhänger

Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)	20,00 Euro / Std.
Anhängeleiter (siehe DIN 14 703)	20,00 Euro / Std.
Anhänger für * Schaummittel	20,00 Euro / Std.
* Licht	20,00 Euro / Std.
* Schlauch	20,00 Euro / Std.

2.1.4 Gebühren über elektrische Geräte oder Geräte mit eigenem Kraftantrieb

Die Sätze gelten einschließlich der Betriebsstoffe, jedoch ohne Transportaufwand und
Bedienungspersonal

Tragkraftspritze	13,00 Euro / Std.
Stromerzeuger	13,00 Euro / Std.
Tauchpumpe	8,00 Euro / Std.
Motorkettensäge	8,00 Euro / Std.
Trennschleifer	8,00 Euro / Std.
Hydraulisches Rettungsgerät	13,00 Euro / Std.
Belüftungsgerät	10,00 Euro / Std.

4. 3. (Ausrüstungsgegenstände) wird wie folgt geändert:

Mit der Erhebung der Gebühren sind die Aufwendungen für Reinigung, Prüfung, Trocknung und Desinfektion abgegolten.

Schlauchboot	10,00 Euro / Std.
Greifzug	8,00 Euro / Std.
Ölauffangbehälter	5,00 Euro / Std.
Handscheinwerfer	3,00 Euro / Std.
Atemschutzgerät	35,00 Euro / Std.
Atemschutzmaske	5,00 Euro / Std.
B-Druckschlauch	15,00 Euro / Tag
C-Druckschlauch	10,00 Euro / Tag
Saugschlauch	10,00 Euro / Tag
Wasserführende Armaturen	5,00 Euro / Tag
Schlauchbrücken	5,00 Euro / Tag
Sicherheitsgurt	4,00 Euro / Tag
Fangleinen	3,00 Euro / Tag
Kübelspritzen	5,00 Euro / Tag
Saugkorb	5,00 Euro / Tag
Hebekissen	13,00 Euro / Std.
Chemikalienschutzanzug	26,00 Euro / Std.
Klappleiter	8,00 Euro / Std.
Steck- und Schiebeleiter	10,00 Euro / Tag
Kleingeräte (Schaufel, Axt usw.)	4,00 Euro / Tag
Wathosen	8,00 Euro / Tag
Ölsperre je lfd. Meter	8,00 Euro / Tag

5. 4. (Gebühren für Prüfung und Instandsetzung von Ausrüstungsgegenständen) wird wie folgt geändert:

4.1 Atemschutzgeräte

Reinigung, Desinfektion, Prüfung eines Preßluftatmers	13,00 Euro
Reinigung, Desinfektion, Prüfung einer Atemschutzmaske	5,00 Euro
Halbjahresprüfung (ohne Gebrauch)	
* Atemschutzmaske	5,00 Euro
* Preßluftatmer	8,00 Euro
Jahresprüfung Preßluftatmer	26,00 Euro
Füllen von Preßluftflaschen	
* bis 5 l Flascheninhalt	3,00 Euro
* ab 5 l Flascheneinhalt	4,00 Euro

Reinigen und Prüfen von Chemikalienschutzanzügen **31,00 Euro**

4.2 Andere Ausrüstungsgegenstände

Einbinden einer Kupplungshälfte **5,00 Euro**

Reinigen, Trocknen, Prüfen von Fangleinen und Sicherheitsgurten **3,00 Euro**

6. 6.(Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr) wird wie folgt geändert:

Pro ausgerücktem Fahrzeug Gebühren nach dieser Gebührenordnung

6.1. Auswechseln einer Melderscheibe **10,00 Euro**

Artikel 5

Änderung der Gebührensatzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Treffurt

in der Fassung vom 15.August 2001

auf der Grundlage der §§ 19 bis 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S. 501), in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 20 und 25 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (ThGTeK) vom 25. Juni 1991 sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des ThGTeK vom 02.11.1993, Art. 1 Abs. 5 zu § 22 Abs. 1, in der jeweils gültigen Fassung

1. § 2 (Nutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

2) Elternbeitrag

2.1 Kinder ohne Rechtsanspruch - bis 2 1/2 Jahre

kindergeldberechtigte Kinder	ganztags	halbtags
1	82,00 Euro	61,00 Euro
2	77,00 Euro	56,00 Euro
3	72,00 Euro	51,00 Euro
4	66,00 Euro	46,00 Euro
5	61,00 Euro	41,00 Euro

6	56,00 Euro	36,00 Euro
7	51,00 Euro	31,00 Euro
8	46,00 Euro	26,00 Euro
9	41,00 Euro	20,00 Euro
10	36,00 Euro	15,00 Euro

2.2 Kinder mit Rechtsanspruch - ab 2 1/2 Jahre

kindergeldberechtigte Kinder	ganztags	halbtags
1	56,00 Euro	41,00 Euro
2	49,00 Euro	36,00 Euro
3	41,00 Euro	31,00 Euro
4	36,00 Euro	26,00 Euro
5	31,00 Euro	20,00 Euro
6	26,00 Euro	15,00 Euro
7	20,00 Euro	10,00 Euro
8	15,00 Euro	5,00 Euro
9	10,00 Euro	-
10	5,00 Euro	-

2. § 5 (Verpflegungsgebühren) wird wie folgt geändert:

- 1) Erhält das/die Kind(er) in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Nutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

Frühstück	0,50 Euro
Mittag	1,55 Euro
Vesper	0,25 Euro
Getränksgeld	0,10 Euro

Artikel 6

**Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Treffurt
(Wasserbenutzungssatzung WBS)**

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501), in der jeweils gültigen Fassung

1. § 16 (Haftung bei Versorgungsstörungen) wird wie folgt geändert:

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden **unter 15,34 Euro**.

2. § 20 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,56 bis 51.129,19 Euro** geahndet werden.

Artikel 7

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (BGS-WBS)

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501), in der jeweils gültigen Fassung

1. § 6 (Beitragssatz)

(1) Der Beitragssatz beträgt **0,73 Euro/qm** gewichtete Grundstücksfläche **zuzüglich 0,12 Euro/qm** Umsatzsteuersatz. Der Gesamtbetrag beträgt **0,85 Euro/qm**.

2. § 12 (Grundgebühr) wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt **51,13 Euro** jährlich.

3. § 13 (Gebührenmaßstab, Gebührensatz) wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet; sie beträgt **1,42 Euro/cbm** entnommenen Wassers **zuzüglich 0,10 Euro/cbm** Umsatzsteuer. Die Gesamtgebühr beträgt **1,52 Euro/cbm**.

Artikel 8

Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Treffurt (Entwässerungssatzung EWS)

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501), in der jeweils gültigen Fassung

1. § 20 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **2,56 bis 51.129,19 Euro** geahndet werden.

Artikel 9

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Treffurt

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501), in der jeweils gültigen Fassung

1. § 6 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

(1) Der Abwasserbeitrag beträgt **2,54 Euro/qm** gewichtete Grundstücksfläche.

1. § 14 (Einleitungsgebühr) wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,00 Euro/cbm** Abwasser.

Artikel 10

Änderung der 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Treffurt vom 19.06.1998

1. § 13 (Grundgebühr) wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt **61,36 Euro** jährlich.

Artikel 11

Änderung der 2. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Treffurt vom 19.06.1998

1. § 15 (Beseitigungsgebühr) wird wie folgt geändert:

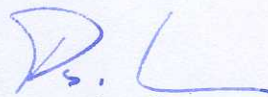
(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt **21,99 Euro** pro Kubikmeter Fäkalschlamm (§ 2 Entwässerungssatzung) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von **3,52 Euro**.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Treffurt, den 04. Dezember 2001



Rosenbusch
Bürgermeister

